

Ausgewählte Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

4. Quartal 2009

I. Urteile und Entscheidungen gegen die Schweiz

Urteil [Gsell](#) vom 8. Oktober 2009 (Beschwerde Nr. 12675/05)

Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäusserung) und Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren); WEF: Verweigerung der Weiterreise eines Journalisten nach Davos

Im Januar 2001 fand in Davos das alljährliche World Economic Forum (WEF) statt. Parallel dazu hielten Globalisierungsgegner eine internationale Konferenz unter dem Namen "Public Eye on Davos" ab. Letzterer wollte der Beschwerdeführer am Morgen des 27. Januar in seiner Eigenschaft als Journalist einer Gastronomiezeitschrift beiwohnen, um einen Artikel über die Auswirkungen der Demonstrationen der Globalisierungsgegner auf die Davoser Gastronomie und die Hotellerie verfassen zu können. Die Polizei hielt den zwischen Klosters und Davos verkehrenden Bus eingangs Davos an und führte eine Ausweiskontrolle durch. Obwohl der Beschwerdeführer seinen Presseausweis zeigte und seine Absichten angab, schickte die Polizei ihn zurück nach Klosters.

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit (Artikel 10 EMRK) sowie des Rechts auf ein faires Verfahren (Artikel 6 EMRK) geltend. Der EGMR untersucht zunächst die Frage, ob die vorliegende Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit gemäss der Anforderung von Artikel 10 Absatz 2 EMRK gesetzlich vorgesehen ist. Er stellt fest, dass keine gesetzliche Grundlage für den Eingriff vorliegt, die Behörden sich mit hin auf die polizeiliche Generalklausel (Artikel 36 Absatz 1 der Bundesverfassung) abstützten. Der EGMR verneint das Vorliegen einer konkreten und unmittelbaren Gefahr, welche für den Rückgriff auf die Generalklausel notwendig wären. Vielmehr erachtet er die Ereignisse als voraussehbar und sich wiederholend: Die Bündner Behörden hätten den Umfang der Demonstrationen der Antiglobalisierungsbewegung in Anbetracht der Ereignisse, die sich bereits im Vorfeld des WEF auf internationaler Ebene abspielten, voraussehen müssen, zumal sich bereits in den beiden Jahren zuvor militante Demonstranten in Davos eingefunden hatten. Demnach liegt für den Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit keine genügende gesetzliche Grundlage vor, weshalb Artikel 10 verletzt ist (einstimmig). Bezüglich Artikel 6 EMRK macht der Beschwerdeführer geltend, er habe erstens keinen Zugang zu einem Gericht erhalten und sei zweitens nicht innerhalb angemessener Frist angehört worden. Der EGMR lässt offen, ob Artikel 6 EMRK überhaupt anwendbar ist, weil er beide Rügen als offensichtlich unbegründet qualifiziert (unzulässig infolge offensichtlicher Unbegründetheit, einstimmig).

Urteil [Shabani](#) vom 5. November 2009 (Beschwerde Nr. 29044/06)

Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit); Dauer der Untersuchungshaft

Der Beschwerdeführer, ein in einem Schweizer Gefängnis untergebrachter Kosovare, wurde im August 2003 in Mazedonien verhaftet und nach zwei Monaten an die Schweiz ausgeliefert. In der Schweiz hatte er fünf Jahre in Untersuchungshaft verbracht, ehe das Bundesstrafgericht ihn im Oktober 2008 wegen schwerer, gewerbsmässig begangener Verstösse gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung sowie wegen seiner führenden Rolle in einer kriminellen Organisation zu einer Gefängnisstrafe von 15 Jahren verurteilte.

Vor dem EGMR macht der Beschwerdeführer aufgrund der fünfjährigen Dauer seiner Untersuchungshaft die Verletzung seines Rechts auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 EMRK geltend. Bezüglich der Möglichkeit der Entlassung bis zur Gerichtsverhandlung stützt das EGMR die Argumentation der Vorinstanz, welche diese Möglichkeit aufgrund der starken Indizien für die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu einer kriminellen Organisation sowie seiner Fluchtgefahr ausschloss. Was die Verfahrenslänge anbelangt, verweist der EGMR auf die grosse Komplexität, die der Verfolgung von organisiertem Verbrechen eigen ist, sowie auf die Schwere der vorgeworfenen Verbrechen im vorliegenden Fall, weshalb er die Anforderungen von Artikel 5 Absatz 3 EMRK als erfüllt betrachtet (4 zu 3 Stimmen).

Urteil [Werz](#) vom 17. Dezember 2009 (Beschwerde Nr. 22015/05)

Art 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren: Verfahrensdauer; rechtliches Gehör)

Der Beschwerdeführer wurde 1999 wegen vorsätzlicher Tötung oder Mordes angeklagt und 2001 durch das Kreisgericht Bern-Laupen erstinstanzlich zu einer Gefängnisstrafe von fünfzehneinhalb Jahren verurteilt. 2002 wurde das Urteil vom Obergericht, 2003 vom Bundesgericht bestätigt.

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung von Artikel 6 EMRK geltend. Der EGMR untersucht die Beschwerde unter drei Aspekten: Es stellt sich zum einen die Frage, ob das Recht des Beschwerdeführers verletzt wurde, innerhalb angemessener Frist beurteilt zu werden. Zur Diskussion steht nicht die Gesamtdauer des Verfahrens, sondern der Umstand, dass das Berner Obergericht ihm das schriftliche Urteil erst 15 Monate nach der mündlichen Urteilsverkündung zugestellt hatte, obwohl das anwendbare Prozessgesetz eine Frist von 60 Tagen ansetzt. Als Zweites hat der EGMR sich zur geltend gemachten Verletzung des rechtlichen Gehörs zu äussern. Dem Beschwerdeführer wurden die Schreiben des Staatsanwalts sowie des Obergerichts bezüglich seiner öffentlich-rechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht nicht übermittelt. Drittens geht es um das Recht, Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen. Vorliegend hatte eine Zeugin eine Aussage zu Lasten des Beschwerdeführers gemacht. Die Aussage war nur eine unter zahlreichen Beweisen und Indizien, auf Grund derer der Beschwerdeführer verurteilt wurde; die Richtigkeit der Aussage hatte er nie bestritten. Der EGMR weist die Beschwerde zu diesem dritten Teilaspekt als offensichtlich unbegründet zurück, stellt aber bezüglich der beiden anderen Rügen eine Verletzung von Artikel 6 EMRK fest (einstimmig).

II. Urteile und Entscheidungen gegen andere Staaten

1. Entscheidung [Appel-Irrgang](#) gegen Deutschland vom 6. Oktober 2009 (Beschwerde Nr. 45216/07)

Artikel 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und Artikel 2 des Ersten Protokolls zur EMRK¹ (Recht auf Bildung; Ethikunterricht als Pflichtfach an einer öffentlichen Schule)

Die Berliner Abgeordnetenversammlung fügte dem Schulgesetz 2006 einen neuen Absatz hinzu, welcher neu den Ethikunterricht als Pflichtstoff aufnahm. Dieser Unterricht wird konfessionell neutral erteilt, wobei gewisse Themen in Zusammenarbeit mit Gemeinschaften angegangen werden können, die religiöse oder philosophische Standpunkte vertreten.

¹ Von der Schweiz nicht ratifiziert.

Die Beschwerdeführenden, ein sechzehnjähriges Mädchen und ihre Eltern, bringen vor, dass dem Mädchen durch die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht Ansichten vorgeschrieben werden, die ihren religiösen Überzeugungen nicht entsprechen. Ebenfalls stehe dieser Unterricht im Widerspruch zur staatlichen Pflicht zur religiösen Neutralität. Die Beschwerdeführenden machen deshalb eine Verletzung von Artikel 2 des Protokolls geltend. Der Ethikunterricht hat zum Ziel, den Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Kulturen, Ethnien, Religionen und Ideologien eine gemeinsame Wertebasis zu vermitteln und sie so zu erziehen, dass sie sich Personen gegenüber öffnen, die einem anderen Glauben angehören als sie selbst. Der EGMR bemerkt, dass es der Beschwerdeführerin weiterhin möglich ist, den Unterricht der protestantischen Religion, welcher sie angehört, zu besuchen. Insgesamt erkennt der EGMR vorliegend keine Verletzung von Artikel 2 des Protokolls Nr. 1. Die Berliner Behörden waren demnach nicht verpflichtet, im Schulgesetz die Möglichkeit eines allgemeinen Dispenses vom Ethikunterricht vorzusehen. Keine separate Prüfung von Art. 9 EMRK (unzulässig infolge offensichtlicher Unbegründetheit, einstimmig).

2. Urteil [De Schepper](#) gegen Belgien vom 13. Oktober 2009 (Beschwerde Nr. 27428/07)

Artikel 5 Absatz 1 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren); Verwahrung nach Verbüßung einer Gefängnisstrafe

Der Beschwerdeführer wurde 2001 wegen Sexualdelikten an Minderjährigen zu einer Gefängnisstrafe von sechs Jahren verurteilt. Im gleichen Urteil wurde festgelegt, dass er nach Verbüßung der Gefängnisstrafe gemäss dem Gesetz über die Verteidigung der Gesellschaft gegen Abnorme und Gewohnheitsstraftäter für zehn weitere Jahre in der Verfügungsgewalt der Regierung zu verbleiben hat. Die Behörden ordneten während des Strafvollzugs eine Vortherapie an, mit dem Ziel, den Beschwerdeführer nach Verbüßung der Strafe in eine spezialisierte Einrichtung zu überweisen. Jedoch war keine Einrichtung bereit, den Beschwerdeführer aufzunehmen. Aus diesem Grund, sowie wegen seiner anhaltenden Gefährlichkeit, ordnete der Justizminister 2006, kurz vor Ablauf der Gefängnisstrafe, seine Verwahrung an.

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 sowie von Artikel 6 Absatz 1 EMRK geltend. Bezüglich der ersten Rüge stellt der EGMR fest, dass die belgischen Behörden sich darum bemühten, dem Beschwerdeführer eine seinem Zustand angepasste Behandlung zu ermöglichen und ihn dabei unterstützten, seine Freiheit wiederzuerlangen. Der Verwahrungsentscheid wurde gestützt auf das Urteil von 2001 und innerhalb des gesetzlichen Rahmens gefällt, weshalb der EGMR Artikel 5 Absatz 1 EMRK nicht als verletzt betrachtet. Zur geltend gemachten Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK führt der EGMR aus, dass der Verbleib des Beschwerdeführers in der Verfügungsgewalt der Regierung Bestandteil des Strafurteils von 2001 ist. Der Beschwerdeführer hatte demnach die Möglichkeit, sich während des Prozesses zu den Argumenten bezüglich der Möglichkeit der Verwahrungsmassnahme zu äussern. Die Tatsache, dass der Justizminister die Wahl zwischen der Verwahrung und der bedingten Freiheit vornehmen konnte, hat keine Auswirkung auf die Gesetzmässigkeit der auferlegten Strafe. (Unzulässig infolge offensichtlicher Unbegründetheit, einstimmig)

3. Urteil [Micallef](#) gegen Malta vom 15. Oktober 2009 (Grosse Kammer) (Beschwerde Nr. 17056/06)

Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren); Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 1 EMRK auf einstweilige Verfügungen

Ausgangspunkt ist die Anfechtung einer einstweiligen Verfügung, welche gegen die inzwischen verstorbene Schwester des Beschwerdeführers auferlegt wurde. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Artikel 6 Absatz 1 EMRK) wegen Befangenheit des Richters geltend. Die Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 1 EMRK auf einstweilige Massnahmen wurde bis anhin mit dem Argument ausgeschlossen, dass diese grundsätzlich keine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen betreffen. Im vorliegenden Urteil entscheidet die Grosse Kammer jedoch, ihre bisherige Rechtsprechung aufzugeben. Begründet wird dies damit, dass sich vorsorgliche Massnahmen zunehmend in gleicher Weise auf die betroffenen zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen auswirken wie Entscheidungen im Hauptverfahren, weil diese Massnahmen wegen der überlasteten Gerichtsbarkeit vieler Mitgliedsstaaten oft lange Zeit in Kraft bleiben. Im vorliegenden Fall wird die Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 1 EMRK bejaht, und eine Verletzung des Rechts auf ein unparteiisches Gericht festgestellt (11 zu 6 Stimmen).

4. Urteil [Lombardi Vallauri](#) gegen Italien vom 20. Oktober 2009 (Beschwerde Nr. 39128/05)

Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäusserung) und Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren); Abberufung von der Lehrtätigkeit ohne Angabe von genauen Gründen

Der Beschwerdeführer unterrichtete auf der Basis von Einjahresverträgen während insgesamt 20 Jahren Rechtsphilosophie an einer katholischen Universität in Mailand. Die "Kongregation für Katholische Erziehung" stellte in einem Brief an den Rektor der Universität fest, dass manche Positionen des Beschwerdeführers mit der katholischen Lehre unvereinbar sind. Kurze Zeit später entschied der Rat der Rechtsfakultät, die erneute Kandidatur des Beschwerdeführers nicht zu berücksichtigen. Im anschliessenden Beschwerdeverfahren wurde eine genauere Darlegung der Motive für die Nichtberücksichtigung unter Abstützung auf das zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl abgeschlossene Konkordat verweigert.

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung von Artikel 10 sowie von Artikel 6 Absatz 1 EMRK geltend. Bezüglich Artikel 10 EMRK stellt sich die Frage, ob der vorliegende Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" ist. Dabei stellt der EGMR das Interesse des Beschwerdeführers, seine Kenntnisse ohne Einschränkungen zu vermitteln, dem Interesse der Universität gegenüber, Unterricht gemäss ihren religiösen Überzeugungen zu erteilen. Weder im Verwaltungs- noch im Gerichtsverfahren wurden dem Beschwerdeführer die Gründe für seine Nichtberücksichtigung mitgeteilt, womit es ihm auch nicht möglich war, diese in Frage zu stellen. Der EGMR stellt deshalb eine Verletzung der aus Artikel 10 EMRK fliessenden Verfahrensgarantien und damit eine Verletzung der Freiheit der Meinungsäusserung fest (6 zu 1 Stimmen). Zur zweiten Rüge stellt der EGMR fest, dass die Vorinstanzen ihre Untersuchungen bezüglich der Gesetzmässigkeit des Entscheides des Fakultätsrates auf die Tatsache beschränkte, dass der Fakultätsrat das Vorliegen des Entscheides der Kongregation festgestellt hatte. Dies verletzt das Recht des Beschwerdeführers auf tatsächlichen Zugang zu einem Gericht (Artikel 6 Absatz 1 EMRK; 6 zu 1 Stimmen).

5. Entscheid [Meixner](#) gegen Deutschland vom 3. November 2009 (Beschwerde Nr. 26958/07)

Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter); Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe

Der Beschwerdeführer, der bereits eine Gefängnisstrafe wegen sexuellen Missbrauchs, Vergewaltigung und Diebstahls verbüsst hatte, wurde 1986 wegen weiterer, schwerer Delikte, die er während seiner Bewährung beging, zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Seit 2002 zum Antrag auf Hafturlaub berechtigt, forderte er 2004 Vollzugslockerungen (unter

anderem in der Form eines Hafturlaubs), die von der Gefängnisleitung aufgrund der Gefahr weiterer Straftaten oder der Flucht abgelehnt wurden. 2006 lehnte das Gericht seinen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus denselben Gründen ab.

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung von Artikel 3 EMRK geltend, weil die Gerichte seine Entlassung auf Bewährung nicht genehmigten. Artikel 3 EMRK verbietet die Auferlegung einer lebenslangen Freiheitsstrafe gegenüber einem erwachsenen Straftäter nicht per se. Indes kann eine nicht reduzierbare lebenslange Freiheitsstrafe eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe darstellen. Schafft das nationale Recht aber die Möglichkeit, die lebenslange Freiheitsstrafe mit Blick auf Strafmilderung oder -erlass, Beendigung oder bedingte Entlassung überprüfen zu lassen, ist der Anwendungsbereich von Artikel 3 EMRK nicht tangiert. Vorliegend sieht der EGMR in der Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe deshalb keine unmenschliche oder erniedrigende Strafe im Sinne von Artikel 3 EMRK (unzulässig infolge offensichtlicher Unbegründetheit; einstimmig).

6. Urteil [Lautsi](#) gegen Italien vom 3. November 2009 (Beschwerde Nr. 30814/06)

Artikel 2 des Ersten Protokolls zur EMRK² (Recht auf Bildung) in Verbindung mit Artikel 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit); Kruzifixe in den Klassenzimmern einer öffentlichen Schule

Die beiden elf- und dreizehnjährigen Kinder der Beschwerdeführerin besuchten von 2001 bis 2002 eine öffentliche Schule in Italien. In sämtlichen Klassenzimmern dieser Schule hingen Kruzifixe. Die Beschwerdeführerin macht in ihrem eigenen sowie im Namen ihrer Kinder geltend, dass dies unvereinbar ist mit ihrem Recht, die Kinder nach ihren religiösen und philosophischen Überzeugungen zu erziehen und ausbilden zu lassen (Artikel 2 des Ersten Protokolls zur EMRK in Verbindung mit Artikel 9 EMRK). Der EGMR stellt zunächst fest, dass Schülerinnen und Schüler jeden Alters dem Kruzifix eine religiöse Bedeutung beimessen und sich in einer schulischen Umgebung, in welcher die Religion vorgegeben ist, erzogen fühlen. Der Staat hat sich aber im Bereich der öffentlichen Erziehung, in dem die Unterrichtspräsenz ohne Rücksicht auf die Religion obligatorisch ist, konfessionell neutral zu verhalten. Die Präsenz von Kruzifixen steht dieser Pflicht unvereinbar entgegen. Ebenso beschränkt sie das Recht der Eltern, ihre schulpflichtigen Kinder nach den eigenen Überzeugungen zu erziehen, wie auch das Recht der Schülerinnen und Schülern selbst, zu glauben oder nicht zu glauben. Aus diesen Gründen stellt der EGMR eine Verletzung von Artikel 2 des Protokolls zur EMRK in Verbindung mit Artikel 9 EMRK fest (einstimmig).

7. Urteil [Velcea und Mazare](#) gegen Rumänien vom 1. Dezember 2009 (Beschwerde Nr. 64301/01)

Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); Auswirkungen der Erbnwürdigkeit auf die Angehörigen des Erbnwürdigen

Ausgangspunkt des Falles ist ein Familiendrama, welches sich 1993 ereignete: Ein Mann tötete im Haus seiner Schwiegereltern seine Ehefrau und seine Schwiegermutter und verübte danach Selbstmord. In zwei Abschiedsbriefen gestand er die Tötung der beiden. Sein Bruder, der sich mit ihm zum späteren Tatort begeben hatte, verständigte in seiner Eigenschaft als Polizist die zuständigen Behörden, welche den Fall untersuchten. Im darauffolgenden Erbteilungsverfahren verlangte der Beschwerdeführer - der Ehemann und Vater der Opfer - den Ausschluss der Familienmitglieder seines Schwiegersohnes von der Erbfolge seiner Tochter wegen dessen Erbnwürdigkeit. Weil das rumänische Zivilgesetzbuch vorsieht, dass

² Von der Schweiz nicht ratifiziert.

für eine Erbnwürdigkeitserklärung die rechtskräftige Verurteilung des Erben notwendig ist, wies das Gericht seine Klage ab.

Die beiden Beschwerdeführenden (der Ehemann und Vater sowie die Tochter und Schwester der Opfer) rügen eine Verletzung von Artikel 2 sowie Artikel 8 EMRK. Der EGMR stellt fest, dass die nationalen Behörden, um die Verstrickung des Polizisten in seiner Eigenschaft als Bruder des Täters wissend, zunächst keine Untersuchung bezüglich seiner Rolle am Familiendrama durchgeführt hatten. Die Behörden haben die aus Artikel 2 EMRK fliessende verfahrensrechtliche Pflicht zur raschen und wirksamen Untersuchung eines Tötungsdeliktes verletzt. Da das Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Artikel 8 EMRK auch materielle Interessen der Familienangehörigen mit einschliesst, untersucht der EGMR die Erbnwürdigkeitsfrage der Angehörigen des Täters. Er betont die ausserordentlichen Umstände des vorliegenden Falles sowie die Tatsache, dass die Schuld des Täters von keiner Seite bestritten wird und kommt zum Schluss, dass die zu strenge Anwendung der landesrechtlichen Gesetzesbestimmungen gegen Artikel 8 EMRK verstösst (einstimmig).

8. Urteil [Daoudi](#) gegen Frankreich vom 3. Dezember 2009 (Beschwerde Nr. 19576/08)

Artikel 3 (Verbot der Folter); Ausschaffung eines Terroristen

Der Beschwerdeführer, ein gebürtiger Algerier, der im Alter von fünf Jahren nach Frankreich übersiedelte, wurde 2005 wegen der Teilnahme an den Vorbereitungen eines terroristischen Anschlages sowie wegen Urkundenfälschung zu neun Jahren Gefängnis verurteilt. Darüber hinaus wurde gegen ihn ein lebenslanges Einreiseverbot verhängt, nachdem ihm bereits drei Jahre zuvor die französische Staatsbürgerschaft aberkannt worden war.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass seine Ausschaffung nach Algerien ihn dem Risiko von gegen Artikel 3 EMRK verstossenden Behandlungen aussetzen würde. Der EGMR stützt sich in seiner Beurteilung auf Berichte des UNO-Ausschusses für Folter sowie mehrerer Nichtregierungsorganisationen. Diese Berichte beschreiben, dass die algerischen Behörden Personen, die der Verwicklung in den internationalen Terrorismus verdächtigt werden, Misshandlungen und Folter aussetzen, um Geständnisse und Informationen zu erhalten, die später von den Gerichten als Beweise benutzt werden. Der EGMR ist der Ansicht, dass der Beschwerdeführer einem realen Risiko ausgesetzt würde, im Falle einer Ausschaffung solche Misshandlungen zu erleiden (Verletzung von Artikel 3 EMRK; einstimmig).

9. Urteil [Zaunegger](#) gegen Deutschland vom 3. Dezember 2009 (Beschwerde Nr. 22028/04)

Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) in Verbindung mit Artikel 14 (Diskriminierungsverbot); Sorgerecht des Vaters eines unehelichen Kindes

Der Beschwerdeführer ist Vater einer 1995 geborenen Tochter, die bei ihren unverheirateten Eltern aufwuchs, bis diese sich 1998 trennten. Während drei Jahren lebte die Tochter beim Beschwerdeführer, ehe sie 2001 zu ihrer Mutter zog. Die Eltern trafen eine Umgangsvereinbarung, welche den regelmässigen Kontakt des Beschwerdeführers mit seiner Tochter vorsah. Da die Mutter nicht bereit war, einer gemeinsamen Sorgerechtserklärung zuzustimmen, beantragte der Beschwerdeführer die gerichtliche Zuweisung des gemeinsamen Sorgerechts. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass nach deutschem Recht Eltern unehelicher Kinder das gemeinsame Sorgerecht nur durch eine gemeinsame Erklärung, durch Heirat oder durch gerichtliche Übertragung mit Zustimmung der Mutter erlangen können.

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Diskriminierungsverbots (Artikel 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK) geltend, weil unverheiratete Väter aufgrund ihres Geschlechts und im Verhältnis zu geschiedenen Vätern diskriminiert würden. Der EGMR stellt fest, dass die von den Vorinstanzen angewendete Gesetzesnorm einen legitimen Zweck verfolgt, nämlich den Schutz des Kindeswohls. Er teilt die Einschätzung der Vorinstanz jedoch nicht, wonach ein gemeinsames Sorgerecht gegen den Willen der Mutter grundsätzlich diesem Wohl zuwiderlaufe. Das deutsche Recht sieht denn auch bei getrennten oder geschiedenen Elternpaaren in Trennungsfällen eine gerichtliche Überprüfung der Sorgerechtsregelung vor. Der EGMR erkennt keine hinreichenden Gründe, weshalb bei unverheirateten Eltern weniger gerichtliche Prüfungsmöglichkeiten zugelassen werden sollten, als bei verheirateten oder geschiedenen Eltern. Demnach ist der generelle Ausschluss einer gerichtlichen Prüfung des alleinigen Sorgerechts der Mutter im Hinblick auf den verfolgten Zweck, den Schutz der Interessen des unehelichen Kindes, nicht verhältnismässig, weshalb der EGMR die Beschwerde gutheisst (6 zu 1 Stimmen).

**10. Urteil [Maiorano](#) gegen Italien vom 15. Dezember 2009
(Beschwerde Nr. 28634/06)**

Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben); staatliche Verantwortlichkeit für zwei Morde, welche ein zu lebenslanger Haft Verurteilter im offenen Vollzug begangen hat

Ein rückfälliger Straftäter wurde 1976 u.a. wegen Tötung, versuchten Mordes und Vergewaltigung zu lebenslanger Haft verurteilt. Von 1992 an erhielt der Verurteilte zahlreiche Hafturlaube, von denen er ein Mal nicht zurückkehrte und ein anderes Mal gegen die Auflagen versties. Desungeachtet wurde er 2004 in den offenen Strafvollzug versetzt. Wenige Monate später tötete er die Ehefrau und die Tochter eines seiner Mithäftlinge.

Die Beschwerdeführer, die Angehörigen der getöteten Frau und ihrer Tochter, machen eine Verletzung des Rechts auf Leben (Artikel 2 EMRK) geltend, weil der Staat seiner Pflicht nicht nachgekommen sei, das Leben der Getöteten zu schützen. Der EGMR stellt eine zweifache Übertretung von Art. 2 EMRK fest: Zum Einen erwog er, die in dieser Bestimmung enthaltene Pflicht, das Leben zu schützen, sei mit einer Sorgfaltspflicht verbunden. Durch die Gewährung des offenen Strafvollzugs ungeachtet der verschiedenen Elemente, die auf eine Gefährlichkeit des Beschwerdeführers hinwiesen, habe der Staat seine Sorgfaltspflicht verletzt. Zum Anderen stellt der Gerichtshof eine Verletzung der verfahrensrechtlichen Pflichten fest, weil die italienischen Behörden wichtige verfahrensrechtliche Mängel, die von den Beschwerdeführern gerügt worden waren, nicht untersuchten (einstimmig).

**11. Urteil [Kalender](#) gegen die Türkei vom 15. Dezember 2009
(Beschwerde Nr. 4314/02)**

Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren); Verantwortung der staatlichen Eisenbahngesellschaft für den Schutz des Lebens ihrer Passagiere

Die Beschwerdeführer sind die Angehörigen einer Frau und ihres Kindes, die 1997 bei einem Zugunglück ums Leben kamen. Als die Opfer nach der Ankunft an einem Bahnhof in Istanbul aus dem Waggon ausstiegen, wurden sie von einem Zug, der am angrenzenden Gleis vorbeifuhr, erfasst und tödlich verletzt. Eine Expertise stellte bezüglich des Unfalls die gemeinsame Verantwortung der Opfer und der nationalen Eisenbahngesellschaft der Türkei fest. Das Unglück geschah einerseits aufgrund von Sicherheitsmängeln im Bahnhof und andererseits, weil die Opfer den Waggon irrtümlicherweise auf der falschen Seite verliessen.

Die Beschwerdeführenden machen eine Verletzung des Rechts auf Leben (Artikel 2 EMRK) sowie des Rechts auf ein faires Verfahren (Artikel 6 Absatz 1 EMRK) geltend. In Anbetracht der zahlreichen und schwerwiegenden Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften kommt der EMRG zum Schluss, dass die nationalen Behörden sich nicht auf die Unvorsichtigkeit der Opfer berufen können. Auch haben diese es versäumt, elementare Schutzpflichten zu ergreifen. Der EMRG kritisiert ebenfalls das Verhalten der involvierten Behörden bei der Untersuchung des Unglücks und erwog, die strafrechtliche Antwort auf das Unglück habe nicht erlaubt, die Verantwortlichkeit der implizierten Personen oder Behörden festzustellen und die effektive Umsetzung der internen Gesetzgebung zum Schutz des Lebens zu gewährleisten. Der EGMR stellt demnach eine Verletzung von Artikel 2 EMRK sowohl unter seinem materiellen als auch unter seinem verfahrensrechtlichen Gehalt fest (einstimmig). Bezüglich der Verfahrensdauer von acht Jahren und sieben Monaten erkennt der EGMR auf eine Verletzung des Rechts auf Beurteilung innerhalb angemessener Frist (Artikel 6 Absatz 1 EMRK; einstimmig).